

zwischen 20 Procent und 40 Procent incl., werden 8 Procent der Prämie,									
" 40 " " 60 " " " 6 " " " "									
" 60 " " 80 " " " 4 " " "									
über 80 " " " 2 " " "									

erhoben.

Die Steuerbehörde ordnet über die Berechnung des Procentfußes das weiter Erforderliche an.

§. 67. (neu)

Als Versicherungsprämie ist der volle Betrag desjenigen anzusehen, was als Gegenleistung für die Versicherung des zu versichernden Gegenstandes zu zahlen ist, ohne daß es einen Unterschied macht, ob dieser Betrag schon jetzt fällig ist, oder einstweilen noch gestundet wird, und ob er auf der Police oder Feuerversicherungsverschreibung bemerkt ist, oder abgesondert berechnet, sowie ob dabei der Name „Prämie“ gebraucht oder vermieden wird. Jeder Versicherer und jeder hiesige Bevollmächtigte einer solchen Versicherungsanstalt hat daher dem Erhebungsbureau den Betrag der ihm für die Versicherung zugesicherten Gegenleistung genau und vollständig aufzugeben, auch, falls die Aufgabe dem Erhebungsbureau nicht deutlich ist, nähere Auskunft zu ertheilen. Bei Feststellung des Betrags der Abgabe werden nur das gewöhnliche, nicht erhebliche Schreibgeld, die Unkosten des Policenformulars und wirkliche baare Auslagen nicht mitberechnet.

§. 68 (wie bisher, nur etwas anders gefaßt).

Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Baaren sein und ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung oder auch Rückversicherung eine neu zu schließende Versicherung oder eine Prolongation ist, oder ob neue Objecte hinzukommen, zu entrichten. Eine Rückversicherung und eine Prolongation gelten für eine neue Versicherung, für welche die Abgabe von Neuem zu zahlen ist. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt die Abgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 69 (wie bisher, nur etwas anders gefaßt).

Es darf im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuergefährdung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, oder vom hiesigen Staatsgebiete aus versendet werden, wenn nicht zuvor die nach dem Vorstehenden vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden ist. Der Erheber ist aber befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerversicherungspolice oder Verschreibungen, falls sie binnen 3 Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

die Fortdauer der jährlichen Steuern mit den oben bemerkten Modificationen für das Jahr 1871 zu beschließen und hinsichtlich der Feuerversicherungspoliceabgabe die vorgeschlagenen Aenderungen zu genehmigen.

Bremen, December 1870.

(gez.) H. A. Schumacher, ex subst.

(gez.) A. Schumacher.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. December 1870.

1. Bau einer Freischule.

Bevor die Bürgerschaft sich über den Vorschlag der Schuldeputation erklärt, wünscht sie, daß dieselbe sich mit der Eisenbahndeputation in Benehmen setze über die Frage, ob das gegenwärtig von Bauconducteur Poppe miethweise benutzte am Bahnhof belegene Grundstück für Eisenbahnzwecke reservirt werden müsse oder zu Schulzwecken verwandt werden könne, überhaupt aber darüber berathen und berichten

möge, ob nicht ein anderer, mehr geeigneter Platz für den vorliegenden Zweck ausfindig zu machen sei.

2. Nachbewilligungsantrag der Häfendputation.

Die für außerordentliche Straßenbaureparaturen beantragte Nachbewilligung von 500 Thalern auf II. Landbau, gewöhnliche Reparaturen, wird von der Bürgerschaft genehmigt.

3. Nachbewilligungsantrag der Eisenbahndeputation.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation beantragte Summe von 500 Thalern für unvorhergesehene Ausgaben auf Anlage des Hauptbahnhofs.

4. Budget für das Jahr 1871.

Die Bürgerschaft hat die Budgetberathung begonnen und ist damit bis zu den ordentlichen Ausgaben Cap. 6 Posten 4 einschließlich gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. December 1870.

1. Bau einer Freischule.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die Schuldeputation beauftragt, über die angeregten Fragen nach vorgängigem Benehmen mit der Eisenbahndeputation zu berathen und zu berichten.

2. Nachbewilligungsantrag der Häfendputation.

Mit dem Antrage der Häfendputation auf Nachbewilligung von 500 Thalern für gewöhnliche Reparaturen beim Landbau in Bremerhaven,

3. Nachbewilligungsantrag der Eisenbahndeputation

sowie der Eisenbahndeputation auf Nachbewilligung von 500 Thalern für unvorhergesehene Ausgaben auf „Anlage des Hauptbahnhofs“ ist auch der Senat einverstanden.

4. Armeninstitut.

Dem Senat ist von der Session des Armeninstituts angezeigt worden, daß die stattgefundenen Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Jahr 1871* folgendes Resultat ergeben habe:

Es sind im Ganzen gezeichnet	56,297.48 Gr.
Für 1870 betrug die Einzeichnung	55,550.32 „
Mehr gezeichnet für 1871	747.16 Gr.
Es vertheilt sich die Einzeichnung auf	
1870:	1871:
Altstadt	28,860.18 Gr. ... 28,066.12 Gr. ... weniger 794. 6 Gr.
Neustadt	3,682.54 „ ... 3,532. 4 „ ... „ 150.50 „
	weniger 944.56 Gr.
Vorstadt	23,007.32 „ ... 24,699.32 „ ... mehr 1692. — „
	Demnach für 1871 mehr gezeichnet ... 747.16 Gr.

Zugleich hat die Session berichtet, daß, wenn auch dies günstige und unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen besonders erfreuliche Ergebnis durch einen bei den stets vorkommenden Nachträgen zu erwartenden Ausfall beeinträchtigt werden sollte, voraussichtlich mit dem gezeichneten Betrage dem Bedürfnisse des Armeninstituts für das nächste Jahr genügt werden dürfte.

Unter diesen Umständen beantragt der Senat, die Prolongation des Armeninstituts für das Jahr 1871 zu beschließen.

Die Bürgerschaft
1871 unter G.
Modification der
Sie ist
sein würde, die
höhung der S.
erheblichen durch
herbeizuziehen.
Gegen
laut geworden
bisherigen Be-
putation zur
1)

2)
3)

Die
Jahr 1871
den Diaconien

3. Abän

Auch
vorgelegenen
ihre Genehmigung

Zunäch
Mittheilung
Zustimmung.
welche bisher
Zu 1.
und genehmig
zu den Kirchen